

Satzung
über die Erhebung von
MARKTGEBÜHREN

Rechtsgrundlage: Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt S. 577) der §§ 2 und 9 des kommunalen Abgabengesetzes in der Fassung vom 15.12.1986 (Gesetzblatt S. 465) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (Gesetzblatt S. 339).

Erlassen am: 21.06.1994

In Kraft seit: 01.07.1994

Änderungen:

GR Beschluß vom	Betreff	Wirkung vom
30.10.2001	Euro-Anpassungs-Satzung	01.01.2002

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Höhe der Marktgebühren

1. Die Stadt Weilheim an der Teck erhebt von den zum Markt zugelassenen Verkäufern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benützung öffentlicher Straßen und Plätze. Von den Gebühren entfallen 25 % auf die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen. Die Höhen der Marktgebühren werden wie folgt festgesetzt:
2. Auf Wochenmärkten
Platzgeld pro angefangene laufende Meter Stand: 1,00 €
jedoch mindestens: 2,50 €
3. Krämermarkt Platzgeld pro angefangene laufende Meter Stand: 1,50 €
jedoch mindestens: 2,50 €
4. Bei der ganzjährigen Verpachtung (1.7. - 30.6.) von festen Verkaufsplätzen wird ein Nachlaß von 10 % auf die Jahresgebühr gewährt.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren nach § 1 entstehen und werden fällig mit Beginn des Marktes.
2. Bei der ganzjährigen Verpachtung wird die Jahresgebühr im voraus am 1.7. fällig.

§ 3 Einzug der Gebühren

1. Die Marktgebühren werden durch Beauftragte der Stadt Weilheim an der Teck eingezogen. Die Verkäufer dürfen den Markt erst nach Bezahlung der Gebührenschuld verlassen.
2. Als Nachweis für die entrichteten Gebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung, die während der Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist.
3. Die Zahlungsnachweise sind nicht übertragbar und dürfen abgesehen von den Inhabern von Dauerstandplätzen bei Wochenmärkten nicht wiederholt verwendet werden.

§ 4 Maßnahmen bei Zahlungsverzug der Gebührenschuldner

1. Bei Zahlungsverzug werden die Marktgebühren nach den Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

2. Verkäufer, die mit der Bezahlung von Marktgebühren im Rückstand sind, können zum Markt nicht mehr zugelassen bzw. vom Markt verwiesen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 1. Juli 1975 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weilheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.